AMTSBLATT



für den Landkreis Emsland

2024	Ausgegeben in Meppen am 30.09.2024	Nr. 26
------	------------------------------------	--------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		339	Stadt Haselünne – Bekannt- machung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18.3 "Zwischen Dammstraße und	300
334	Bestellung zum bevollmäch- tigten Bezirksschornstein- feger	296		Osterstraße, 3. Änderung", im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	
В.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	206	340	Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	301
335	Gemeinde Emsbüren – Be- kanntmachung; I. 61. Ände- rung des Flächennutzungs-	296		Nr. 18, 2. Änderung "Klein Tirol III"	
	planes (Darstellung von ge- werblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31),		341	Bekanntmachung des Jah- resabschlusses 2015 der Gemeinde Lathen	302
	II. Bebauungsplan Nr. 160 "Gebietsentwicklung Ems- büren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV":		342	Hauptsatzung der Samt- gemeinde Lathen vom 12.09.2024	302
	hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)		343	Bekanntmachung des Jah- resabschlusses 2015 der Samtgemeinde Lathen	304
336	Gemeinde Emsbüren – Be- kanntmachung; I. 72. Ände- rung des Flächennutzungs- planes (Darstellung von Flä- chen für den Gemeinbedarf:	298	344	Gemeinde Lünne – Inkraft- treten der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- planes Nr. 4 "Ortskern an der Kirche"	304
	Dorfgemeinschaftshaus), II. 1. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 83 "Sport- stätten Helschen"; hier: Ver-		345	Bekanntmachung des Jah- resabschlusses 2015 der Gemeinde Niederlangen	305
	öffentlichung der Bauleitplan- entwürfe gem. § 3 (2) Bau- gesetzbuch (BauGB)		346	Bekanntmachung des Jah- resabschlusses 2015 der Gemeinde Oberlangen	305
337	Bekanntmachung des Jah- resabschlusses 2015 der Gemeinde Fresenburg	299	347	Bekanntmachung des Jah- resabschlusses 2015 der Gemeinde Renkenberge	305
338	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemein- de Geeste; Wirksamwerden der 82. Änderung des Flä- chennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Biome-	300	348	Satzung über die Festset- zung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsat- zung) der Gemeinde Salz- bergen	305
	thananlage Dalum), OT Dalum; Inkrafttreten des Bebauungs- planes Nr. 136 "Biomethanan- lage Dalum", OT Dalum		349	Nachtragshaushaltssat- zung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushalts- satzung der Gemeinde Sögel für das Haushalts- jahr 2024	306

308

	Inhalt	Seite
350	Gemeinde Spelle – Inkraft- treten des Bebauungspla- nes Nr. 110 "Südlich der Rheiner Straße – Teil IV"	306
351	Bekanntmachung des Jah- resabschlusses 2015 der Gemeinde Sustrum	307
352	Bekanntmachung der Jahres- abschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Vrees	307
353	Bekanntmachung der Jahres- abschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Vrees	308

C. Sonstige Bekanntmachungen

354 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Schlussfeststellung

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

334 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Andreas Niemann, Teglinger Hauptstraße 10, 49716 Meppen, mit Wirkung vom 01.10.2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 02-03 Meppen I bestellt worden.

Meppen, 25.09.2024

LANDKREIS EMSLAND Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

335 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31), II. Bebauungsplan Nr. 160 "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV"; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 160 sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen.

II. Bebauungsplan Nr. 160

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes. Ziel ist die Weiterentwicklung des EmsLandParks.

L und II

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen, sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

14.10.2024 bis zum 14.11.2024 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbueren.de) unter dem Menüpunkt "Rathaus & Service – Bekanntmachungen" eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht
- die schalltechnische Beurteilung (IPW, 05.09.24)
- die wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW, 04.09.24)
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (IPW, 05.09.24)
- den Kartierbericht Brutvogelerfassungen (IPW, 03.09.24)
- die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet "Ahlder Pool" (IPW, 05.09.24)
- die Verkehrsuntersuchung (IPW, 04.09.24)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem.
 §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW 05.09.24)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

- Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW vom 06.09.2024), Brutvogel-Erfassung und Artenschutzbeitrag (IPW vom 03. u. 05.09.24) sowie FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (IPW, 05.09.24)
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Geruch, Schall, Staub)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum; nährstoffreicher Graben, u. a. Vorkommen Kiebitz und Feldlerche)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen)
 - Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW v. 04.09.24) (Schutzgut Mensch)
- 3. Verkehrsuntersuchung (IPW, 04.09.24) (Schutzgut Mensch)
- Schalltechnische Beurteilung (IPW v. 05.09.24) (Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm)
- Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.
 - a) Industrie- und Handelskammer v. 22.07.24 u. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt v. 12.08.24 (Schallemissionen)
 - Landkreis Emsland v. 18.07.24 (Wallhecke, Artenschutz, Biotoptypenkartierung, Eingriffsregelung, Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, Brandschutz)
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 11.07.24 (Verlust landwirtschaftlicher Flächen)
 - Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr v. 02.07.24 (Verkehrsuntersuchung)

Zusammenfassung

Mensch, menschliche	Emissionen (Geruch, Schall, Staub);
Gesundheit, Emissionen	Oberflächenentwässerung,
	Verkehrsaufkommen
Tiere und Pflanzen,	Verlust von Lebensraum;
Biologische Vielfalt	Vorkommen Kiebitz und Feldlerche
Fläche, Boden, Wasser	Verlust aller Bodenfunktionen,
	Verlust von Infiltrationsraum,
	geringes Schutzpotenzial der
	grundwasserüberdeckenden
	Schichten
Klima und Luft	Verlust von kaltluftproduzierenden
	Flächen
Landschaft	Beeinträchtigung des
	Landschaftsbildes

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

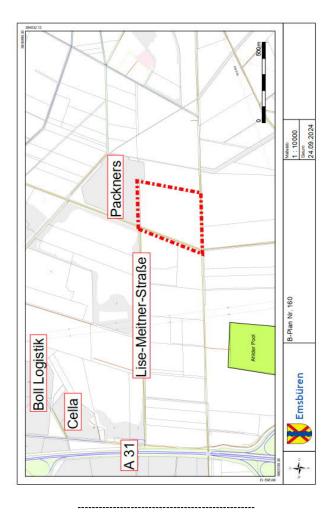
Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 24.09.2024

GEMEINDE EMSBÜREN Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten: Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung



336 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf: Dorfgemeinschaftshaus), II. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Sportstätten Helschen"; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83, 1. Änderung sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf. Anlass ist der Bedarf nach Flächen für eine Einrichtung zum Zwecke der Versammlung und Treffen in Form eines Dorfgemeinschaftshauses in Helschen.

Zurzeit müssen Zusammenkünfte im Freien stattfinden, bzw. in Privaträumen von einzelnen Anliegern. Um das vielfältige Dorfleben in Helschen auch in diesem Punkt zu unterstützen, plant die Gemeinde Emsbüren die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche – hier Parkanlage – in eine Fläche für Gemeinbedarf zu ändern.

II. Bebauungsplan Nr. 83, 1. Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf: Dorfgemeinschaftshaus. Ziel ist die Realisierung eines Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen der Dorfentwicklung.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

14.10.2024 bis zum 14.11.2024 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbueren.de) unter dem Menüpunkt "Rathaus & Service – Bekanntmachungen" eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem.
 §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW 29.08.24)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

- Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW vom 04.09.24)
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Geräusch, Staub- und Geruchsimmissionen)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (zusätzliche Versiegelung, mittlerer Podsol, Verlust von Infiltrationsraum)
 - Landschaft
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
- Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.
 - a) Landwirtschaftskammer v. 11.07.24 (Ersatzaufforstung)
 - b) Landkreis Emsland v. 17.07.24 (Abfall und Bodenschutz, Brandschutz, Bodendenkmale)
 - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr v. 04.07.24 (Emissionen L 58)

Zusammenfassung

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Geräusch, Staub- und Geruchsimmissionen
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum
Fläche, Boden, Wasser	Versiegelung, Verlust Infiltrationsraum

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

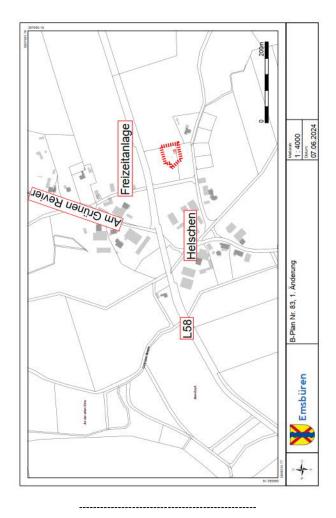
Für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 24.09.2024

GEMEINDE EMSBÜREN Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten: Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung



337 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Oktober 2024 bis zum 10. Oktober 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 20.09.2024

GEMEINDE FRESENBURG

Führs		
Bürgermeister		

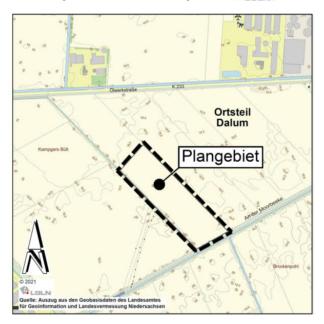
338 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Biomethananlage Dalum), OT Dalum; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 136 "Biomethananlage Dalum", OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 21.08.2024 die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biomethananlage Dalum), OT Dalum, einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung vom 16.09.2024, Az. 65-610-304-01/82 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, südlich der K233 "Ölwerkstraße" und nördlich der Straße "An der Moorbeeke"

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 (LGLN)



Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Biomethananlage Dalum), OT Dalum, einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 136 "Biomethananlage Dalum", OT Dalum, einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, südlich der K233 "Ölwerkstraße" und nördlich der Straße "An der Moorbeeke".

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 136 "Biomethananlage Dalum", OT Dalum, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 25.09.2024

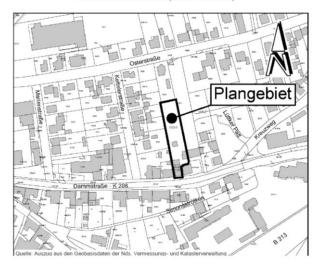
GEMEINDE GEESTE Der Bürgermeister

Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18.3 "Zwischen Dammstraße und Osterstraße, 3. Änderung", im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 18.3 "Zwischen Dammstraße und Osterstraße, 3. Änderung", im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ubersichtskarte ca. 1: 2.000 (Ausschnitt der ALK)



Der Bebauungsplan Nr. 18.3 "Zwischen Dammstraße und Osterstraße, 3. Änderung", nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 16.09.2024

Der Bürgermeister		
· ·		

340 Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung "Klein Tirol III"

Präambel

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und §§ 10 und 58 NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 beschossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Klein Tirol III" aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Klein Tirol III" und ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
 - § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre
- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, so wie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt, soweit sie nicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Klein Tirol III" rechtsverbindlich wird.

Langen, 25.09.2024

GEMEINDE LANGEN Der Bürgermeister

Hinweise

Gem. § 16 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung "Klein Tirol III" ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit liegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 18 "Klein Tirol III", 2. Änderung der Gemeinde Langen



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

341 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Oktober 2024 bis zum 10. Oktober 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 20.09.2024

GEMEINDE LATHEN

vviikens			
Gemeindedirekt	or		

342 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 12.09.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Lathen".
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen sind die Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Lathen.
- (5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche K\u00f6rperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Ankauf, Erschließung und Vermarktung des Industrieparks A 31
 - b) Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
 - c) Arbeitsschutz
 - d) Breitbandausbau

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lathen zeigt auf durch Wellenschnitt geteiltem Schild ein Bündel aus sechs Ähren. Der Wappenschild ist in Silber und Grün ausgelegt, wobei die Farben der Ähren jeweils wechseln. Im unteren Teil wird das Ährenbündel begleitet von zwei Schildchen; vorn von Rot und Gold geteilt, hinten in Gold ein roter Balken.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Lathen ist ein querrechteckiges, grün-weiß längsgestreiftes Tuch, im vorderen Drittelpunkt belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift

"SAMTGEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND".

(4) Eine Verwendung des Wappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeinderates zulässig.

§ 3 Samtgemeinderatszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Allgemeine Verwaltungsvertretung des Samtgemeindebürgermeisters gem. § 81 Abs. 3 NKomVG

- (1) Neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/ der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung "Erste Samtgemeinderätin/ Erster Samtgemeinderat".
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Lathen beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.
- (3) Die Fachbereichsleiter/innen vertreten den Samtgemeindebürgermeister in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gem. Verwaltungsgliederungsplan.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) die/der Samtgemeindebürgermeister/in,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) die/der allgemeine Verwaltungsvertreter/in gem. § 4.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen und der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Im Rahmen von Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Internetveröffentlichung nach Absatz (1) die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen jeder Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Ferner sollen Satzungen und Verordnungen sowie deren Bestandteile (Karten, Pläne oder Zeichnungen) in die Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) eingestellt werden.
- (4) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen können unabhängig von ihrer Bekanntmachung bzw. Verkündung der Bevölkerung nachrichtlich durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen jeder Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
 - Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
- Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 02.09.2022 außer Kraft.

Lathen, 12.09.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens Samtgemeindebürgermeister

343 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Oktober 2024 bis zum 10. Oktober 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

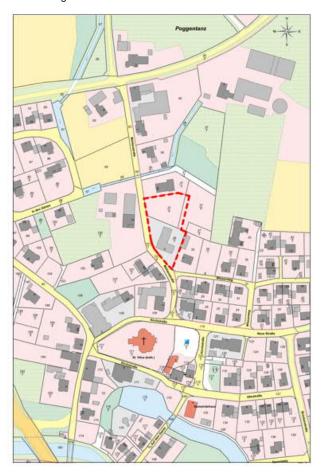
Lathen, 20.09.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN

344 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortskern an der Kirche"

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortskern an der Kirche" einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme und dem schalltechnischen Bericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortskern an der Kirche" einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme und dem schalltechnischen Bericht liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 43, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortskern an der Kirche" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 12.09.2024

GEMEINDE LÜNNE
Der Gemeindedirektor

345 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Oktober 2024 bis zum 10. Oktober 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 20.09.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Albers	
Bürgermeister	

346 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 27.08.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Oktober 2024 bis zum 10. Oktober 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 20.09.2024

GEMEINDE OBERLANGEN

Raming-Freese Bürgermeister	ı

347 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 19.08.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Oktober 2024 bis zum 10. Oktober 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 20.09.2024

GEMEINDE RENKENBERGE

Bojer			
Bürgermeiste	r		

348 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.11.2011 (Nds. GVBI. S. 422), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBI. S. 471), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 07.12.2011 (BGBI. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

ξ,

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

340 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

340 v. H.

Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Salzbergen, 18.09.2024

GEMEINDE SALZBERGEN

Ü		
Bürgermeiste	er	
Andreas Kais	ser	

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 07.08.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	–Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.627.200 €	1.553.400 €		12.180.600 €
ordentliche Aufwendungen	11.012.500 €	1.968.200 €		12.980.700 €
außerordentliche Erträge	430.500 €			430.500 €
außerordentliche Aufwendungen	10.000 €			10.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.070.400 €	1.275.500 €		11.345.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.667.200 €	1.171.700 €		12.838.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.580.400 €	1.271.000 €		3.851.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.080.600 €	615.000 €		6.695.600 €
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	3.500.200 €		656.000 €	2.844.200 €
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	395.900 €		12.800 €	383.100 €

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.151.000 €	2.546.500 €	656.000 €	18.041.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.143.700 €	1.786.700 €	12.800 €	19.917.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.500.200 € um 656.000 € vermindert und damit auf 2.844.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 141.200 € um 41.000 € erhöht und damit auf 182.200 € neu festgesetzt.

8 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.678.400 € um 212.500 € erhöht und damit auf 1.890.900 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 07.08.2024

GEMEINDE SÖGEL

Klaß Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 sowie § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.09.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 01.10.2024 bis zum 10.10.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 25.09.2024

GEMEINDE SÖGEL	
Der Gemeindedirektor	

350 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 110 "Südlich der Rheiner Straße – Teil IV"

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 110 "Südlich der Rheiner Straße – Teil IV" einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der orientierenden Baugrunduntersuchung, der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme und des schalltechnischen Berichtes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 110 "Südlich der Rheiner Straße – Teil IV" einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der orientierenden Baugrunduntersuchung, der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme und des schalltechnischen Berichtes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 43, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 110 "Südlich der Rheiner Straße – Teil IV" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel sehwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 24.09.2024

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

351 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Oktober 2024 bis zum 10. Oktober 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 20.09.2024

GEMEINDE SUSTRUM

Hoppe Bürgermeister

352 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Vrees

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 07.10.2024 bis 15.10.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vrees, 23.09.2024

GEMEINDE VREES

Kleene			
Bürgermeistei	r		

353 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Vrees

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 in der Zeit vom 07.10.2024 bis 15.10.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vrees, 23.09.2024

GEMEINDE VREES

Kleene			
Bürgermeister	•		

C. Sonstige Bekanntmachungen

354 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Schlussfeststellung

> Flurbereinigung Heede Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBI I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBI I., S. 2794 –).

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Heede ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden.

Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergemeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de, in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Meppen, 17.09.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER-EMS – GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN – Im Auftrag Rauch

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter https://www.emsland.de/amtsblatt veröffentlicht.